



18. Juli 2013

Anwendungsbereich Investmentsteuergesetz bis auf Weiteres nach altem Recht!

http://www.bepartners.pro/documents/2013-07-18_BMF_Weitergeltung_Anwendungsbereich_InvStG.pdf

Das Bundesfinanzministerium hat heute ein mit den Länderfinanzministerien abgestimmtes Schreiben zur vorläufigen Weitergeltung des aktuellen Anwendungsbereichs für das Investmentsteuergesetz veröffentlicht (BMF vom 18. Juli 2013, IV C 1–S 1980–1/12/10011 | IV D 3–S 7160–h/12/10001, DOK 2013/0657879).

Diese Reaktion der Finanzverwaltung ist notwendig geworden, nachdem der Vermittlungsausschuss in seiner letzten Sitzung vor der parlamentarischen Sommerpause am 26. Juni 2013 keinen Einigungsvorschlag zum Gesetz zur Anpassung des Investmentsteuergesetzes und anderer Gesetze an das AIFM–Umsetzungsgesetz (AIFM–StAnpG) beschlossen, sondern sich vertagt hatte.

Nach noch geltender Rechtslage findet das Investmentsteuergesetz auf inländische Investmentvermögen sowie auf ausländische Investmentvermögen, welche die Voraussetzungen des Investmentgesetzes erfüllen, Anwendung. Das Investmentgesetz wird allerdings nach Artikel 2a des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM–UmsG) zum 22. Juli 2013 aufgehoben und durch das Kapitalanlagegesetzbuch ersetzt. Der Verweis des Investmentsteuergesetzes auf das Investmentgesetz geht also ab diesem Zeitpunkt ins Leere. Da die notwendige Anpassung des Verweises im Investmentsteuergesetz auf das neue Kapitalanlagegesetzbuch auf Grund des bislang nicht abgeschlossenen Gesetzgebungsverfahrens zum AIFM–StAnpG zu diesem Zeitpunkt noch nicht in Kraft treten kann, gäbe es somit nach dem 21. Juli 2013 keine Investmentvermögen mehr, auf die das Investmentsteuergesetz anzuwenden wäre. Stattdessen drohte daher ab kommender Woche die Anwendung der allgemeinen Steuergesetze auf alle kollektiven Anlagevehikel.

Vor diesem Szenario soll das heutige Schreiben der Finanzverwaltung schützen und ordnet daher an, dass das Investmentsteuergesetz solange weiterhin auf Investmentvermögen im Sinne des Investmentgesetzes in der am 21. Juli geltenden Fassung anzuwenden ist, bis die Neuregelung des Anwendungsbereichs in Kraft getreten ist. Für Anleger von

Investmentvermögen, auf die bereits heute das Investmentsteuergesetz anzuwenden ist, wird also ein zeitlich begrenzter Bestandsschutz gewährt – ihre Besteuerung ändert sich zunächst nicht.

Um zu vermeiden, dass bis zur gesetzlichen Neuregelung des Anwendungsbereichs keine neuen Fonds mehr aufgelegt werden, gilt das Gleiche für Investmentvermögen, die nach dem 21. Juli 2013 aufgelegt werden, sofern diese ebenfalls die bisherigen Voraussetzungen des Investmentgesetzes in der am 21. Juli 2013 geltenden Fassung erfüllen. Bei der Neuauflage von Fonds nach dem 21. Juli 2013 besteht danach die Herausforderung darin, bis zur endgültigen Festlegung des neuen Anwendungsbereichs die bisher gültigen sowie die künftigen Voraussetzungen des Investmentsteuerregimes in Einklang zu bringen.

Auch der Umfang der nach aktuellem Recht umsatzsteuerfreien Verwaltungsleistungen sowie der dadurch begünstigten Investmentvermögen soll mittels einer vergleichbare Übergangsregelung vorübergehend erhalten bleiben.

Der Vermittlungsausschuss soll seine Verhandlungen über das AIFM–StAnpG nach der Sommerpause, also voraussichtlich Anfang September fortsetzen. Streitig waren zuletzt nur noch die Einführung der offenen Investment–Kommanditgesellschaft als Vehikel für das Pension Asset Pooling sowie die Pauschalbesteuerung für Kapital–Investitionsgesellschaften. Es bleiben dann noch rund drei Wochen bis zur Bundestagswahl am 22. September 2013. Sollte bis dahin keine Einigung über das AIFM–StAnpG erzielt worden sein, müsste das gesamte Gesetzgebungsverfahren auf Grund des sogenannten Diskontinuitätsgrundsatzes neu initiiert werden. Das heutige Schreiben der Finanzverwaltung ist so formuliert, dass es auch für diesen Fall weiterhin Bestandsschutz hinsichtlich des Anwendungsbereichs gewähren sollte. Es ist aber davon auszugehen, dass sich alle Parteien der Dringlichkeit, den Schwebezustand im Bereich der Besteuerung von kollektiven Anlagevehikeln baldmöglichst zu beenden, bewusst sind und dementsprechend die Koppelung des Anwendungsbereichs des Investmentsteuergesetz an das Kapitalanlagegesetzbuch wenn auch verspätet so doch wie bisher geplant erfolgen kann.



bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



Dr. Carsten Bödecker

Partner . Steuerberater . Rechtsanwalt

Tel. +49 (0) 211 946847-51

Fax +49 (0) 211 946847-01

carsten.boedecker@bepartners.pro



Carsten Ernst

Partner . Steuerberater

Tel. +49 (0) 211 946847-52

Fax +49 (0) 211 946847-01

carsten.ernst@bepartners.pro



Holger Hartmann

Partner . Rechtsanwalt

Tel. +49 (0) 211 946847-53

Fax +49 (0) 211 946847-01

holger.hartmann@bepartners.pro



Friederike Schmidt

Steuerberaterin

Tel. +49 (0) 211 946847-60

Fax +49 (0) 211 946847-01

friederike.schmidt@bepartners.pro